

*Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Ferdinand Richter GmbH

*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Die Wortmarke „RICHTER“, die Bildmarke „RICHTER“ edition und die im geschäftlichen Verkehr in Österreich benutzte, nicht eingetragene Marke „Richter“

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde

*Klagegründe:* Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009

**Klage, eingereicht am 14. August 2013 — Brouillard/ Gerichtshof**

**(Rechtssache T-420/13)**

(2013/C 325/57)

*Verfahrenssprache:* Französisch

#### Parteien

*Kläger:* Alain Laurent Brouillard (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-M. Gouazé)

*Beklagter:* Gerichtshof der Europäischen Union

#### Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union — Generaldirektion Übersetzung — vom 5. Juni 2013 betreffend den Auftrag 2013/S 047-075037 für nichtig zu erklären, mit der er vom Los der Übersetzung ins Französische ausgeschlossen wurde;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt der Kläger, die Entscheidung, den ausgewählten Bewerber zur Vorlage eines Angebots im Rahmen einer Ausschreibung nach dem Verhandlungsverfahren zum Abschluss von Rahmenverträgen für die Übersetzung juristischer Texte und die Revision von Übersetzungen solcher Texte aus bestimmten Amtssprachen der Europäischen Union ins Französische (ABl. 2013/S 47-075037) aufzufordern, in dem bestätigt werde, dass der Kläger nicht an der Erbringung der betreffenden Dienstleistungen beteiligt sein werde, da er

nicht den erforderlichen Abschluss einer juristischen Ausbildung nachgewiesen habe, für nichtig zu erklären.

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Unzuständigkeit der Behörde, die die angefochtene Entscheidung erlassen habe.
2. Verstoß gegen die Richtlinien 2000/78/EG<sup>(1)</sup> und 2005/36/EG<sup>(2)</sup> sowie gegen die Rechtsprechung des Gerichtshofs.
3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler in Bezug auf die akademischen und beruflichen Befähigungsnachweise des Klägers.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255, S. 22).

**Klage, eingereicht am 14. August 2013 — CPME u. a./Rat**

**(Rechtssache T-422/13)**

(2013/C 325/58)

*Verfahrenssprache:* Englisch

#### Parteien

*Kläger:* Committee of Polyethylene Terephthalate (PET) Manufacturers in Europe (CPME) (Brüssel, Belgien), Artenius España, SL (El Prat del Llobregat, Spanien), Cepsa Quimica, SA (Madrid, Spanien), Equipolymers Srl (Mailand, Italien), Indorama Ventures Poland sp. z o.o. (Włocławek, Polen), Lotte Chemical UK Ltd (Newcastle upon Tyne, Vereinigtes Königreich), M&G Polimeri Italia SpA (Patrica, Italien), Novapet, SA (Zaragoza, Spanien), Ottana Polimeri Srl (Ottana, Italien), UAB Indorama Polymers Europe (Klaipėda, Litauen), UAB Neo Group (Rimkai, Litauen) und UAB Orion Global pet (Klaipėda) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt L. Ruessmann und J. Beck, Solicitor)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

#### Anträge

Die Kläger beantragen,

— die Klage für zulässig und begründet zu erklären;

— den Durchführungsbeschluss 2013/226/EU des Rates<sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären;